



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009

Heilbad Heiligenstadt, den 28.01.2009

Nr. 02

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushalts- ... 6
jahr 2009

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz ... 8
(GGBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
- Gemeinde Schönhagen -

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 10
Geismar und der Gemeinde Sickerode über die Aufnahme von Kindern in einer Kinder-
tageseinrichtung der Gemeinde Geismar

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder**
blattweise bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	135.958.100 €
-------------------------------	---	----------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	12.144.100 €
-----------------------------	---	---------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eichsfelder Kulturbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eichsfelder Kulturbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird wie folgt festgesetzt:

Das Umlagesoll beträgt

24.448.600 €

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **34,95 v.H.**

der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Eichsfeld festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

Für die Eichsfelder Kulturbetriebe werden Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 27.01.2009

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

II.

1. Mit dem Beschluss vom 10.12.2008, Nr. 08/091, hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 22.01.2009, Az.: 240.3 -1512.20-001/09-EIC,

das in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlagesoll für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 24.448.600,00 € und den daraus resultierenden Kreisumlagesatz von 34,950 %

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 23.02.2009 öffentlich im Landratsamt Eichsfeld, Haus II, Göttinger Straße 5, Zimmer 208, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 27.01.2009

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
- Gemeinde Schönhagen -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | | | |
|----|--|--------------|--------|----------------|---------------|
| 1) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 204/125
27 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 150 Stz in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m. | | | | |
| 2) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 205/125
28 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 150 Stz in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m. | | | | |
| 3) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 206/125
29 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m. | | | | |
| 4) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 207/125
37 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m. | | | | |
| 5) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 124/7
153 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 200 B in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m. | | | | |
| 6) | Gemarkung Schönhagen
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen | Flur
Band | 1
1 | Flur-
Blatt | 261/83
18 |
| | Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m. | | | | |

7) Gemarkung Schönhagen Flur 1 Flur- 89/3
eingetragen im Grundbuch von Schönhagen Band 1 Blatt 160

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 100 GG in der Ortslage Schönhagen
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.27

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.01.2009

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Geismar und der Gemeinde Sickerode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Geismar (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Sickerode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 20.01.2009 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Geismar (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 109-27/08 vom 07.11.2008)

und der

Gemeinde Sickerode (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 49-16/08 vom 27.11.2008)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.01.2009

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Geismar

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Geismar (als aufnehmende Gemeinde)
Dr. Konrad-Martin-Str. 3
37308 Geismar

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Genau

und die Gemeinde Sickerode (als abgebende Gemeinde)
Dorfstraße 9a
37308 Sickerode

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gothe

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sickerode haben, stellt die Gemeinde Geismar die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Gemeinde Geismar schließt mit dem Katholischen Pfarramt in Geismar die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für Gemeinde Sickerode. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Geismar alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.
Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Geismar mit dem freiem Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Geismar mit dem freiem Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindereinrichtung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Sickerode an die Gemeinde Geismar entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht)

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen Betriebskosten Gebäude: Strom Wasser/Abwasser Heizung Müllgebühren Reinigung	54 542 544 540 548 541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzkleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtung:

Einnahmeseite

lfd.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

- (2) Um die von der Gemeinde Sickerode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Sickerode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden durch eine kalkulatorische Miete des Trägers in den Ausgaben ausgewiesen.
(kalkulatorische Abschreibung und, kalkulatorische Zinsen)

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Geismar, den 07.11.2008

Sickerode, den 27.11.2008

gez. Genau
Bürgermeister - Siegel -

gez. Gothe
Bürgermeister - Siegel -